

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung vom 7. Mai 1958/über den Dispatcherdienst auf dem Gebiet Handel und Versorgung (GBl. I S. 389),
2. die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Oktober 1959 zu dieser Verordnung (GBl. I S. 763).

Berlin, den 15. März 1962

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister
für Handel und Versorgung
Merkel

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

**Verordnung
über die Zulassung
von leistungsfähigen Pflanzensorten.**

Vom 15. März 1962

Zur schnelleren Einführung von leistungsfähigen Sorten von Pflanzenarten in die Praxis und zur weiteren Vereinfachung des Sortenzulassungsverfahrens wird folgendes verordnet:

* 1

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik sind nur Sorten von Pflanzenarten anzubauen oder zu handeln, die

- a) vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft auf Grund der Empfehlungen der Kommission für Sortenwesen zugelassen und in die Sortenliste aufgenommen oder
- b) mit Zustimmung des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft importiert oder zur Vorvermehrung freigegeben wurden oder
- c) für wissenschaftliche Versuchszwecke erforderlich sind.

Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ist berechtigt, in besonderen Fällen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Er entscheidet auch über den Widerruf der nach Buchst. a zugelassenen Sorten von Pflanzenarten.

(2) Die Bedingungen für die Zulassung von Sorten werden vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft festgelegt.

(3) Die Herausgabe der Sortenliste obliegt der Zentralstelle für Sortenwesen.

52

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 Sorten von Pflanzenarten an baut oder in den Handel bringt, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, in dessen Kreis der Verstoß gegen § 1 Abs. 1 erfolgt.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich

nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 3. Oktober 1952 über die Zulassung von Kulturpflanzensorten (GBl. S. 1032) und die Zehnte Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1959 zur Verordnung über die Zulassung von Kulturpflanzensorten (Sonderdruck Nr. 305 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 15. März 1962

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister
für Landwirtschaft,
Erfassung und
Forstwirtschaft
Reicheit

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

**Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Apothekenordnung.**

Vom 3. März 1962

Auf Grund des § 15 der Apothekenordnung vom 27. Februar 1958 (GBl. I S. 231) wird folgendes bestimmt:

§1

Der § 22 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. April 1958 zur Apothekenordnung — Apothekenbetriebsordnung — (GBl. I S. 379) erhält folgende Fassung:

**„Anfertigen von Arzneien und Beschriften
der Abgabebehältnisse**

(1) Soweit nicht aus fachtechnischen Gründen eine andere Arbeitsweise erforderlich ist, müssen die einzelnen Bestandteile einer Arznei abgewogen werden. Bei Injektionslösungen sind die festen Bestandteile zu wägen und mit dem Lösungsmittel auf die vorgeschriebene Menge in Millilitern aufzufüllen.

(2) Die Abgabe aller flüssigen Arzneien hat in runden braunen Arzneigläsern zu erfolgen. Tropfenweise einzunehmende Arzneien sind in Tropfgläsern, Augen-, Nasen- und Ohrentropfen in Pipettengläsern abzugeben.

(3) Die Abgabebehältnisse für alle Arzneien zum oralen Gebrauch sind mit weißem Etikett zu versehen.

(4) Die Abgabebehältnisse für alle nicht zum Einnehmen bestimmten Arzneien sind mit einem roten Etikett und einem weiteren weißen Etikett mit rotem Aufdruck „Nicht zum Einnehmen*“ zu versehen.

(5) Die Abgabebehältnisse für Injektionslösungen sind mit rotem Etikett mit dem Aufdruck „Zur Injektion*“ zu versehen.

(6) Die Etiketten aller in den Apotheken angefertigten Arzneien müssen deutlich lesbar enthalten:

- a) Namen und Anschrift der Apotheke,
- b) Tag der Herstellung der Arznei,

* 3. DB (GBl. II 1961 Nr. 40 S. 255)